

Antrag

der Abgeordneten Niema Movassat, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Ulla Jelpke, Dr. Achim Kessler, Jutta Krellmann, Amira Mohamed Ali, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Harald Weinberg, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Bundeseinheitliche geringe Drogenmengen festlegen und Harm Reduction erleichtern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine Reform des Drogenstrafrechts ist aus verfassungsrechtlicher, strafrechtstheoretischer und gesundheitswissenschaftlicher Sicht dringend erforderlich. Die Bestrafung von Drogenkonsument*innen, die allenfalls sich selbst schädigen, ist mit dem Freiheitspostulat unserer Verfassung nicht vereinbar. Das Strafrecht als Mittel zur Bekämpfung des Drogenkonsums und dessen Risiken verletzt das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Denn die Kriminalisierung ist eine ungeeignete, nicht erforderliche und nicht angemessene Maßnahme im Umgang mit Drogenkonsum.

Die beabsichtigte generalpräventive Wirkung des Betäubungsmittelstrafrechts ist nicht eingetreten. Der Drogenkonsum wird durch Repression nicht reduziert und die negativen Folgen der strafrechtlichen Verfolgung sind verheerend. Bei 77% der polizeilich erfassten sogenannten Rauschgiftdelikte handelt es sich um konsumnahe Delikte – sind also Konsument*innen von den Ermittlungen betroffen (BKA: Rauschgiftkriminalität Bundeslagebild 2017). Zwar existiert die Möglichkeit zum Absehen von der Strafverfolgung bei geringen Drogenmengen (§ 31a BtMG), jedoch stellt bereits die polizeiliche Erfassung für die Drogenkonsument*innen ein erster Schritt der Kriminalisierung dar. Zudem sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 9. März 1994 - Az.: 2 BvL 43/92) auch nach 25 Jahre nicht einheitlich umgesetzt. Die Bundesländer regeln die Grenzwerte für die geringe Menge sehr unterschiedlich und häufig fehlen Richtlinien zur Anwendungspraxis gänzlich (WD 7 – 084/19). Eine bundeseinheitliche Regelung, wann von einer strafrechtlichen Verfolgung abgesehen werden muss, ist also dringend notwendig.

Die Kriminalisierung erhöht die gesundheitlichen Risiken des Drogenkonsums, denn sie erschwert Prävention, Beratung und Schadensminimierung. Die Anzahl der Drogentoten ließe sich durch flächendeckende Drogenkonsumräume und die Substanztanalyse (drug-checking) deutlich reduzieren. Auch HIV- und Hepatitis C-Infektionen lassen sich durch den Ausbau von schadensreduzierenden Maßnahmen (Drogenkonsumräume, Zugang zu sterilen Konsumutensilien auch innerhalb

von Haftanstalten etc.) eindämmen. Entkriminalisierungsmaßnahmen in Portugal oder drug-checking-Projekte z.B. in Österreich haben längst gezeigt, dass die Entkriminalisierung den Gesundheitsschutz stärkt und nicht zu einer Zunahme des Drogengebrauchs geführt hat. Gelegenheitskonsument*innen und Drogenabhängige brauchen keine Sanktionen, sie benötigen Aufklärung über risikoarme Konsummuster, Zugang zu sauberen Konsumutensilien, niederschwellige Hilfsangebote und die Möglichkeit, Drogen auf ihre Inhalts- und Wirkstoffe zu überprüfen. Dazu bedarf es einer Novellierung des BtMG.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf mit folgendem Inhalt und Ziel vorzulegen:
1. In § 31a BtMG wird geregelt, dass von einer strafrechtlichen Verfolgung bei Volljährigen abgesehen werden muss, wenn der/die Konsumenten*in die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt und folgende Bruttomengen nicht überschritten werden: drei Gramm bei Heroin, Kokain, Speed, MDMA in Pulverform, Methamphetamin und Crack, zehn Pillen Ecstasy (MDMA) und 15 Gramm getrocknete psychotrope Pilze. LSD soll zum Eigenbedarf ohne konkrete Grenzwertfestlegung entkriminalisiert werden.
 2. In § 31a BtMG wird geregelt, dass Personen, die im Auftrag von Drogenkonsument*innen Betäubungsmittel einer Laboranalyse (drug-checking) unterziehen, ausdrücklich von der Strafbarkeit ausgenommen sind.
 3. Es wird geregelt,
 - a) dass von einer strafrechtlichen Verfolgung bei Volljährigen abgesehen werden muss, wenn der/die Konsumenten*in bis zu 15 Gramm Cannabis (z.B. Marihuana oder Haschisch) bzw. bis zu drei Cannabispflanzen lediglich zum Eigenverbrauch anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt,
 - b) dass künftig Hanfsamen aus der Anlage I BtMG ausgenommen werden, sofern diese zum erlaubten Anbau oder zum Anbau von bis zu drei Cannabispflanzen für den Eigenbedarf bestimmt sind, und
 - c) dass der kollektive Anbau in nichtkommerziellen Vereinigungen zum Eigenbedarf geregelt, d.h. straffrei gestellt wird,
 4. Das Absehen von der Strafverfolgung (§ 31a BtMG) wird dahingehend konkretisiert, dass die geringe Drogenmenge zum Eigenbedarf nicht beschlagnahmt wird und bei der Feststellung des Bruttogewichts ggf. eine Toleranz von 10% auf die geringen Menge aufzuschlagen ist.
 5. § 10a Abs. 4 BtMG wird ersatzlos gestrichen und damit die Substanztanalyse (drug-checking) in Drogenkonsumräumen ermöglicht.
 6. Die zum Betrieb eines Drogenkonsumraums nach § 10a Abs. 1 S. 1 BtMG ausnahmsweise zu erteilende Erlaubnis wird in eine regelmäßig zur erteilende Genehmigung umgewandelt und die übrigen Voraussetzungen des § 10a Abs. 1 S. 2, sowie des § 10a Abs. 2 und Abs. 3 werden gestrichen. Zudem sollen die Bundesländer zur Einrichtung von Drogenkonsumräumen in Haftanstalten ermutigt werden.

Berlin, den 5.November 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Das Strafrecht, dessen Zweck der Schutz von Rechtsgütern vor Angriffen ist, ist als Mittel von Verfassungen wegen nur legitim, wenn es sich um fremdschädigende Angriffe handelt. Der Besitz und Konsum von Drogen zum Eigenbedarf ist allenfalls selbstschädigend – dennoch wird selbst der Besitz zum Eigenbedarf strafrechtlich verfolgt. Beim Betäubungsmittelgesetz (BtMG) wurde diese Ausnahme „nie in verfassungsdogmatisch ausreichendem Maße begründet“. Aus strafrechtstheoretischer und verfassungsrechtlicher Sicht ist das BtMG damit verfassungswidrig. „Diffuse Rechtsgüter wie ‚Volksgesundheit‘ und ‚soziales Zusammenleben‘ genügen nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsprinzip und Willkürverbot, Konsum ist nicht fremdschädigend. Deshalb dürfen auch konsumfördernde Handlungsweisen nicht kriminalisiert werden“ (Böllinger: Systematik und Kritik des deutschen Betäubungsmittelrechts und dessen Weiterentwicklung, IN: Handbuch Psychoaktive Substanzen, 2018, S. 121-123). Eine Novellierung des BtMG ist damit angezeigt.

Aktuell wird über § 31a BtMG das Absehen von der Strafverfolgung bei geringen Mengen geregelt. Allerdings handelt es sich um eine Kann-Regelung. Nach Abs. 1 S. 1 kann die Staatsanwaltschaft nach eigenem Ermessen von der Strafverfolgung absehen. Bei Anklage kann auch das Gericht in Einvernehmen mit Staatsanwaltschaft und den Angeklagten das Verfahren nach § 31a Abs. 2 BtMG einstellen. Trotz dieser Regelungen werden hunderttausende Konsument*innen strafrechtlich verfolgt – jährlich werden ca. 250.000 sog. konsumnahe Delikte registriert (BKA: Rauschgiftkriminalität Bundeslagebild 2017, S. 5). Durch eine Muss-Regelung zum Absehen von der Strafverfolgung sollen künftig Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden erst eingeleitet werden dürfen, wenn eine Überschreitung der geringen Menge festgestellt wurde – oder ein dringender Tatverdacht vorliegt, dass Anbau, Herstellung, Ein-, Aus- und Durchfuhr, Erwerb, Verschaffung oder Besitz der Betäubungsmittel nicht dem Eigenbedarf dient. Bei Handel oder Anbau, Herstellung, Ein- und Ausfuhr zur Weitergabe etc. (§§29, 29a, 30 BtMG) soll das Absehen von der Strafverfolgung weiterhin nicht angewandt werden.

In Portugal und Tschechien ist die Entkriminalisierung von Drogenkonsument*innen schon vor Jahren umgesetzt worden. Die dortigen Regelungen und Grenzwerte von geringen Mengen können in Deutschland zur groben Orientierung dienen. In Portugal konnten durch die Entkriminalisierung aller Drogenkonsument*innen sowohl die Zahl der jährlichen Drogentoten als auch die Neuinfektionen mit Infektionskrankheiten wie HIV drastisch reduziert werden (<https://www.opensocietyfoundations.org/uploads/52ff6eb9-76c9-44a5-bc37-857fbbfedbdd/drug-policy-in-portugal-english-20120814.pdf>).

In Deutschland müssen künftig Grenzwerte für die geringen Mengen der jeweiligen Drogen festgelegt werden, bei denen von der Strafverfolgung abgesehen werden muss. Der Begriff der „geringen Menge“ wird im BtMG nicht legaldefiniert. Daher gibt es aktuell unterschiedliche bis keine Regelungen in den einzelnen Bundesländern, bis zu welcher Menge von der Strafverfolgung abgesehen werden kann. Nach der Rechtsprechung versteht man unter einer „geringen Menge“ den Augenblicks- oder der Tagesbedarf von nicht abhängigen Konsument*innen, (WD 7 – 084/19). Für das Absehen von der Strafverfolgung ist es unabdingbar, dass künftig keine Mengen festgelegt werden, die am Wirkstoffgehalt orientiert sind. Denn dazu müsste stets ein Analysegutachten erstellt werden, was im Alltag nicht praktikabel ist. Es bedarf einer Bestimmung der Drogenmenge vor Ort. „Aus Praktikabilitätsgründen muss die geringe Menge daher anhand der Brutto-Gewichtsmenge des jeweiligen Betäubungsmittels bestimmt werden“ (Patzak. IN: Körner/Patzak/Volkmer: Betäubungsmittelgesetz, 9. Auflage 2019, §31a BtMG, Rn. 22). Die Bestimmung der Grenzwerte für Bruttomengen muss sich dabei an jeweils niedrigen Wirkstoffgehalten orientieren. Ebenso muss die geringe-Menge-Regelung – anders als bislang (vgl. Weber 2017, BtMG § 29 Rn. 2109-2115) – künftig auch die Gewöhnung der abhängigen Drogenkonsument*innen berücksichtigen. Die Benachteiligung von Menschen mit einer Suchterkrankung, die einen höheren Bedarf an Suchtmitteln haben als Nichtabhängige, darf nicht länger fortgeführt werden.

Neben der Festlegung von Bruttomengen muss aus Praktikabilitätsgründen berücksichtigt werden, dass Betäubungsmittel mit ähnlicher stofflicher Beschaffenheit (z.B. weißes/helles Pulver oder in kristalliner Form) mit dem bloßen Auge nicht zu unterscheiden sind und es daher einer einheitlichen Grenzwertfestlegung bedarf. Nur so kann die Rechtssicherheit für Konsument*innen und Strafverfolgungsbehörden hergestellt werden. Denn bei einer

polizeilichen Kontrolle können so keine Unklarheiten entstehen, ob es sich nun beispielsweise um Heroin oder Kokain handelt oder entsprechend der Grenzwert für die geringe Menge über- oder unterschritten wäre.

Daher wird vorgeschlagen, für Heroin, Kokain, Speed, MDMA in Pulverform, Methamphetamin und Crack eine einheitliche Bruttomenge festzulegen. Bislang gibt es in den Bundesländern dazu kaum konkrete Regelungen. In Hamburg wird bei Heroin und Kokain eine Bruttomenge von einem Gramm als geringe Menge gehandhabt (<https://www.hamburg.de/contentblob/3838546/c9a3da385339247fa71b83acce544334/data/hmbjvbl-2011-01.pdf>). Der Tagesbedarf kann laut Deutscher Hauptstelle für Suchtfragen jedoch deutlich darüber liegen: „Bei bestehender Abhängigkeit benötigen Heroinkonsumenten zwischen 0,5 und 3 g Heroin pro Tag“ (<https://www.dhs.de/suchtstoffe-verhalten/illegale-drogen/heroin.html>). Kokainabhängige Menschen konsumieren hingegen bis zu fünf Gramm Bruttomenge am Tag (<http://www.emcdda.europa.eu/publications/drug-profiles/cocaine/de>). Als durchschnittliche Konsummenge von Abhängigen werden drei Gramm als Tagesdosis angenommen. Als geeigneter und einheitlicher Grenzwert für die „geringe Menge“ wird daher eine Bruttomenge von drei Gramm bei Heroin, Kokain, Speed, MDMA in Pulverform, Methamphetamin oder Crack vorgeschlagen.

Die Bestimmung der geringen Menge bei Ecstasy (MDMA, MDE, MBDB) kann an die Regelung in Portugal angelehnt werden. Ecstasy-Tabletten weisen in der Regel etwa ein Gewicht von 0,3 bis 0,5 Gramm aufweisen. Somit entsprechen bis zu zehn Ecstasy-Tabletten dem oben festgelegten Grenzwert für pulverförmiges MDMA. Daher sollen künftig bis zu zehn Pillen Ecstasy in handelsüblicher Größe als geringe Menge gelten.

Bei LSD besteht die Problematik der Grenzwertbestimmung darin, dass die Substanz zur Einnahme auf verschiedenste Träger geträufelt wird und damit sowohl die Substanzbestimmung als auch die Mengenbestimmung ohne Laboranalyse nicht möglich ist. Sofern kein dringender Tatverdacht auf Handel und Verkauf von LSD vorliegt, soll aus Praktikabilitätsgründen bei LSD für den Eigenbedarf künftig ohne konkrete Grenzwertfestlegung von der Strafverfolgung abgesehen werden müssen.

Bei psychoaktiven Pilzen beträgt eine Dosierung im Rahmen des Freizeitkonsums laut Europäischer Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht je nach Art und individueller Stärke der Probe von einem bis fünf Gramm (<http://www.emcdda.europa.eu/publications/drug-profiles/mushrooms/de>). Da etwa 200 Pilzarten mit psychotropen Wirkstoffen bekannt sind, variiert auch die Dosierung. Orientiert an Pilzarten mit geringerem Wirkstoffgehalt, soll die geringe Menge auf 15 Gramm getrockneter psychoaktiver Pilze zum Eigenbedarf festgesetzt werden.

Für Cannabis gelten in den Bundesländern bislang uneinheitliche geringe Mengen. Der höchste Grenzwert gilt in Berlin. Dort kann bei einer Bruttomenge von bis zu 15 Gramm Cannabisharz oder Marihuana zum Eigenverbrauch von der Strafverfolgung abgesehen werden (https://www.berlin.de/sen/justiz/vorschriften/?vorschritt=/senatsverwaltung-fuer-justiz-und-verbraucherschutz/organisation/dienstliche-regelungen/dokumente/btmg_para31a.pdf). Daran orientierend werden als bundeseinheitliche „geringe Menge“ folgende Grenzwerte zum Absehen von Strafverfolgung bei Eigenbedarf vorgeschlagen: 15 Gramm Cannabisblüten oder Cannabisharz sowie der Eigenanbau von bis zu drei Cannabispflanzen. Dazu müssen Hanfsamen zum Anbau für den Eigenbedarf in der Anlage I BtMG ausgenommen werden. Zudem soll der kollektive Anbau zum Eigenbedarf ermöglicht werden.

Die gesetzliche Verankerung der geringen Menge soll um Substanzen erweitert werden, wenn sich dies in der Praxis als erforderlich erweist. Die vorgeschlagenen bundeseinheitlichen Grenzwerte für die „geringe Menge“ sollen als Einstiegswerte verstanden werden. Angeraten sind nach der Gesetzesänderung eine Evaluation und gegebenenfalls die Anpassung der Grenzwerte.

Die Forderung, dass bei Feststellung einer geringen Menge die Drogen nicht mehr beschlagnahmt werden dürfen, soll der Lebenslage schwer abhängiger Menschen gerecht werden. Die Beschlagnahmung bedeutet für sie eine unzumutbare physische, psychische und finanzielle Belastung. Auch die Forderung nach einer Toleranzregelung ist praxisinduziert – da Konsument*innen beim Erwerb der Substanzen für gewöhnlich keine Kontrollwaage mit sich führen und es daher zu leichten Abweichungen der gekauften Menge kommen kann.

Die Entkriminalisierung soll auch die Umsetzung von Maßnahmen zur harm reduction ermöglichen oder erleichtern. Eine flächendeckende Einrichtung von Drogenkonsumräumen und das Angebot zum drug-checking kann Leben retten. Dazu muss die Einrichtung von Drogenkonsumräumen erleichtert werden und die Substanzanalyse unter Straffreiheit gestellt werden. Die Erlaubnispflicht soll dazu in eine Genehmigungspflicht umgewandelt werden, wobei die Genehmigung weiterhin durch die zuständige oberste Landesbehörde erfolgt. Die Rechtsverordnungspflicht soll gesetzessystematisch gestrichen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Entkriminalisierung könnte ein erster Schritt sein, der verfehlten deutschen Drogenpolitik ein Ende zu setzen. Laut Fachwelt ist eine weitgehende Entkriminalisierung – wie in Portugal erfolgt – mit den internationalen Drogenverträgen vereinbar (https://www.unodc.org/documents/wdr/WDR_2009/WDR2009_eng_web.pdf, S. 183). Einer Entkriminalisierung geringer Drogenmengen zum Eigenbedarf steht in Deutschland also nichts im Wege. Dabei ist klar, dass eine bundeseinheitliche Geringe-Menge-Regelung und Entkriminalisierung von Drogenkonsument*innen nur ein Zwischenschritt sein kann – auf dem Weg zur regulierten Legalisierung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.